



An Bundesministerin
Dr. Sonja Hammerschmid
z.H.: Sachbearbeiter Dr. Gerhard Münster
Abteilung:Präs.10
Mail: gerhard.muenster@bmb.gv.at
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Bundesbüro
Hackhofergasse 1
1190 Wien
Tel.: +43-1-405 78 32-0
E-Mail: office@ffv.at
Web: www.ffv.at

Wien, 28.04.2017

**Betreff: Begutachtung und Stellungnahme des Freiheitlichen
Familienverbandes Österreichs (FFVÖ) zur**

Geschäftszahl: AZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr.420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 –Schulrecht);

Der FFVÖ begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen in den vorliegenden Gesetzesentwürfen eine Autonomisierung der einzelnen Schulstandorte zuzulassen und sogar voranzutreiben. Auch der FFVÖ sieht hier eine Möglichkeit, dass Schulen sich besser auf die auf sie wirkenden unterschiedlichsten Rahmenbedingungen (Stadt/Land, Infrastruktur,

Personalsituation, Hotspot, hoher Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund...) einstellen und reagieren können. Doch müssen wir feststellen, dass gerade in den nun laufenden Kampagnen (siehe auch Broschüre des BMB „update Schule“ zum Autonomiepaket der Bildungsreform) vielgepriesene Hauptpunkte der nun angeblich so neuen Autonomiemöglichkeiten der Schulen, gar nicht so neu sind, sondern bereits allesamt durchaus schon nach den bestehenden Gesetzen im Bildungsbereich für die Schulen umsetzbar waren und sind. Gerade in den so hervorgehobenen Punkten: Flexible Dauer der Unterrichtseinheiten, flexible Öffnungszeiten sowie flexible Gruppenbildungen und Unterrichtsformen haben viele Schulen in ganz Österreich bereits seit langen nach bestehender Gesetzeslage Anpassungen und Weiterentwicklungen vorgenommen und vornehmen können. So berichten auch viele Schulleiter und Pädagogen dies in den vielen Stellungnahmen die zum Gesetzesentwurf bereits eingegangen sind aus ihren täglichen Praxiserfahrungen und Arbeitsbereichen. In vielen Schulen gibt es bereits schon lange keine Pausenglocke mehr und werden Unterrichtseinheiten flexibel gestaltet. Auch bei den Öffnungszeiten finden sich schon seit vielen Jahren in vielen Schulen Anpassungen, oft auch in notgedrungener Weise auf die Taktungen der vor Ort vorhandenen öffentlichen Verkehrsinfrastruktur, Stichwort Schülertransport oder auch aus Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Elternschaft. All dies sind notwendige und auch sehr sinnvolle Möglichkeiten und Maßnahmen Schulen an die realen Situationen in der Region, wo sie sich befinden, autonom anzupassen. Aber wie gesagt, diese autonomen Möglichkeiten gibt es schon lange und werden zu einem großen Teil auch in den Schulen in hervorragender Weise gelebt. Wir sehen also hier nicht den „Großen Wurf“ wie er so schön in Medien und in sicher teuren Hochglanzbroschüren des BMB auf Steuerzahlerkosten nun angepriesen wird. Viel mehr erscheint dieses Kampaniern als Ablenkungsmanöver seitens des BMB um den wahren Charakter der neuen Bildungsreformgesetzgebung zu verschleiern. Nimmt man nämlich die neuen=alten Autonomiebestimmungen weg, so bleibt ein durchaus in vielen Punkten zu hinterfragendes Strukturpaket übrig, das vor politischer Machtkampfmanifestierung und Einzementierung nur so strotzt, alles andere als Kompetenzwirrwarr lösend wirkt und wichtige bisherige Mitspracherechte der Schulpartnerschaft weiter aushöhlt und weitgehend auch vernichtet. (siehe dazu die Beispiele im Bereich: keine Mitspracherechte bei der Bestellung von Schulleiter/Clusterleiter, keine bzw. nur unwirksame Mitspracherechte bei der Klassen-Gruppengröße...)

Der FFVÖ spricht sich klar gegen diese Bestrebungen in den Gesetzesvorlagen aus und warnt eindringlich davor, dass gerade eine Zurückdrängung der Mitgestaltungsrechte der Elternschaft sowie eine weitere Aushöhlung der Schulpartnerschaft (Veränderung der

Abstimmungsverhältnisse) dazu führen würde, einen wahren Autonomie- und Reformprozess an den Schulen gleich von vorne herein wieder konterkarieren und zum Erliegen bringen würden, da Reformprozesse an den einzelnen Schulstandorten naturgemäß nur dann in Gang kommen und auch im Sinne aller Beteiligten umgesetzt werden können, wenn sie von einer großen Mehrheit der zusammenarbeitenden Personengruppen (Schüler-Lehrer-Eltern) mitgetragen werden können.

Eine Schulrechtsreform, die nur dazu dient altes Proporzdenken zwischen Rot-Schwarz erneut wieder in Gesetze zu gießen, ist das Papier nicht wert auf die sie geschrieben wird. Gerade wenn man sich die neuen Regelungen im Bezug auf die Einführung der Bildungsdirektionen (ehemals Landesschulräte) und die Bestellung der Führungsstrukturen (Präsident=Landeshauptmann, Bildungsdirektor= vom BMB bestellt...) ansieht, kann man nur zu diesem Schluss kommen. Auch lassen das Fehlen von klaren Kompetenzaufteilungen und das Aufführen von eigenartigen und sehr unlogischen Weisungsrichtlinien in vielen Bereichen des gesamten Bildungsreformpaketes den Schluss zu, dass es wieder zu undurchsichtigen und für alle Beteiligten nur schwer nachvollziehbaren Kompetenzwirrwar zwischen den politisch besetzten Machtblöcken kommen wird. Auch das Bestellungsverfahren (ohne wirkliche Mitspracherechte der Schulpartner vor Ort) der Cluster- und Schuleleitungen wird wohl weiterhin in diesem Dunstkreis verharren und somit weder pädagogischen, noch anderen wahrhaft wichtigen Qualifikationskriterien folgen.

Massive Kritik möchte der FFVÖ auch daran üben, dass in den vorliegenden Entwürfen zur Bildungsreformgesetzgebung die Auflösung der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik vorgesehen ist (§ 27a). Wir sprechen uns deswegen so vehement gegen diese Maßnahme aus, weil wir befürchten, dass es dadurch zu einer massiven Einschränkung der Wahlfreiheit der Eltern von behinderten Kindern kommt, die beste auf die Bedürfnisse des Kindes eingehende und passende Schule zu finden und auch an dieser Wahlschule einen Platz für ihr Kind zu bekommen. Die Wahl ob ein Kind mit besonderen Bedürfnissen inklusiv oder an einer vielleicht hoch spezialisierten Sonderschule unterrichtet werden soll, muss im Bereich der Elternschaft nach eingehender und guter Beratung geschehen können. Um eine Wahlfreiheit weiter gewährleisten zu können, braucht es nicht nur inklusive Formen der Beschulung, sondern auch die Möglichkeit von Spezialschulen mit gut ausgebildetes und erfahrenes Fachpersonal im Bereich der Sonderpädagogik.

Um ein höchstes Maß an Objektivität im Bereich des SPF-Verfahrens zu erreichen, stimmen wir dem BMB in dem Punkt zu, dass die entscheidenden Stellen bei der SPF-Feststellung nicht die

sonderpädagogischen Schulen selbst sein können, sondern hier eine Entkoppelung einzuführen ist. Dieses Feststellungsverfahren soll nun in den Bildungsdirektionen angesiedelt werden. Grundsätzlich begrüßen wir diesen Schritt, wünschen uns aber für die Eltern von behinderten Kindern auch weiterhin eine umfassende Beratung und Begleitung durch gutes Fachpersonal. Dafür ist bei der Ansiedlung bei den Bildungsdirektionen auf jeden Fall Sorge zu tragen.

Zum Thema „Schularztin, Schularzt“ wollen wir eingehend auf die ärztliche Schweigepflicht des Arztes hinweisen, die im Bezug auf sensible gesundheitliche Daten und Informationen über einen Schüler selbstverständlich auch gegenüber Lehrpersonal, Schulleitung und sonstigen Personen zu gelten hat. Nur nach vorheriger Beratung der Eltern durch den Schularzt und dezidierter, schriftlicher Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Erziehungsberechtigten, dürfen Informationen, Daten (auch Impfdaten!) mit gesundheitlichen Bezug zu einem bestimmten Schüler an andere Personen weitergegeben werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und erklären uns mit der Veröffentlichung auf der Parlaments-Homepage für einverstanden.

Mag. iur. Elke Nachtmann e.h.

Vertreterin des Freiheitlichen Familienverbandes Österreichs im
Schulpartnerforum und des Bundeselternbeirates